



Stiftung Auffangeinrichtung BVG  
Fondation institution supplétive LPP  
Fondazione istituto collettore LPP



# WAK

Wiederanschluss-  
kontrolle

# Gesetzliche Grundlagen

Arbeitgeber, die obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, sind gemäss Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) verpflichtet, sich einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anzuschliessen. Sie müssen selber prüfen, ob ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter das Obligatorium der beruflichen Vorsorge fallen. Zudem haben sie die zuständigen Stellen (Ausgleichskassen und die Stiftung Auffangeinrichtung BVG) bei der Abklärung ihrer Anschlusspflicht zu unterstützen.

Die Vorsorgeeinrichtungen sind gemäss Art. 11 Abs. 3<sup>bis</sup> BVG verpflichtet, der Stiftung Auffangeinrichtung BVG die Auflösung eines Anschlussvertrages gemäss Art. 60 BVG zu melden.

## Pflichten der vorherigen Vorsorgeeinrichtung

Die vorherige Vorsorgeeinrichtung meldet Kündigungen schriftlich an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (innerhalb von 60 Tagen nach Kündigung, spätestens aber 30 Tage nach Auflösung eines Anschlussvertrages).

Die Meldung an die Auffangeinrichtung umfasst folgende Angaben:

- Name und Adresse des Arbeitgebers gemäss Handelsregister
- Vertragsnummer
- Vertragsauflösungsdatum
- Auflösungsgrund: Kündigung durch Arbeitgeber, Kündigung durch Gesellschaft (Nichtbezahlung der Prämien), keine Versicherten mehr, Betriebsaufgabe oder Konkurs
- Anzahl der versicherten Personen
- Adresse der neuen Vorsorgeeinrichtung, falls bekannt

# Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber muss sich einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen, wenn er BVG-pflichtiges Personal beschäftigt. Die Auffangeinrichtung fordert ihn dazu auf.

Der Arbeitgeber muss der Auffangeinrichtung eine Kopie der rechtsgültigen Anschlussvereinbarung zustellen, falls er bereits einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist.

Der Arbeitgeber hat der Auffangeinrichtung eine Bestätigung der zuständigen Ausgleichskasse zu senden, falls er kein Personal mehr beschäftigt.

Falls der Arbeitgeber einen Anschluss bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG wünscht, müssen uns in diesem Fall die nötigen Angaben via Webformular übermittelt oder folgende Unterlagen per Post zugestellt werden:

- Kopie des Handelsregisterauszuges
- vollständig ausgefüllten «Fragebogen des Arbeitgebers» zur Firma
- Kopie der Anschlussvereinbarung und ein vollständiges Versicherungsverzeichnis des Vorversicherers, sofern der Betrieb vorher einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen war
- vollständig ausgefüllte «Anmeldung des Arbeitgebers», unterschrieben von einer unterschiftsberechtigten Person der Firma
- vollständig ausgefüllte und von der Firma und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer unterzeichnete «Eintrittsmeldung»
- wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer nicht zu 100 % arbeitsfähig ist: die «Arbeitsunfähigkeitsmeldung»
- wenn die Person bereits wieder ausgetreten ist: zusätzlich die «Austrittsmeldung»

Sie finden die Formulare auf unserer Homepage [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

# Pflichten der Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Die Auffangeinrichtung prüft, ob sich ein Unternehmen nach der Kündigung oder Auflösung eines Anschlussvertrages wieder einer Vorsorgeeinrichtung anschliesst.

Sie führt die Anschlusskontrolle durch.

Zudem leitet sie ein Zwangsanschlussverfahren ein, falls dies nötig ist.

## Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen der Auffangeinrichtung

### **Vorsorgeeinrichtungen**

Auf der Homepage der Auffangeinrichtung besteht die Möglichkeit, mittels Webformular eine WAK-Meldung zu erfassen.

Beschäftigt der Arbeitgeber kein BVG-pflichtiges Personal mehr, erhält die letzte Vorsorgeeinrichtung eine Bestätigung, dass die Auffangeinrichtung die Meldung erhalten, verarbeitet und abgeschlossen hat.

Beschäftigt der Arbeitgeber BVG-pflichtiges Personal, überprüft die Auffangeinrichtung, ob dieser bereits einer anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist. Die Rückmeldung an die vorherige Vorsorgeeinrichtung erfolgt erst, wenn der neue Versicherer des betroffenen Arbeitgebers der Auffangeinrichtung bekannt ist.

Falls es zu einem Zwangsanschluss bei der Auffangeinrichtung kommt, kontaktiert die Auffangeinrichtung die vorherige Vorsorgeeinrichtung.

### **Ausgleichskassen**

Die Ausgleichskassen haben mittels Tool-Report Zugriff auf die Datenbank auf der Homepage der Auffangeinrichtung. Alle gemeldeten Arbeitgeber sind in diesem Tool-Report (Excel-Datei) eingetragen.

# Kontaktstellen

## **Stiftung Auffangeinrichtung BVG**

Standort Deutschschweiz  
Elias-Canetti-Strasse 2  
Postfach  
8050 Zürich  
Tel +41 (0)41 799 75 75

## **Fondation institution supplétive LPP**

Agence régionale de la Suisse romande  
Boulevard de Grancy 39  
Case postale 660  
1006 Lausanne  
Tél +41 (0)21 340 63 33

## **Fondazione istituto collettore LPP**

Agenzia regionale della Svizzera italiana  
Viale Stazione 36  
Casella postale  
6501 Bellinzona  
Tel +41 (0)91 610 24 24

[www.aeis.ch](http://www.aeis.ch)

Aus organisatorischen Gründen führen wir keine Korrespondenz per E-Mail. Ihre Aufträge können wir aus rechtlichen Gründen nur schriftlich entgegennehmen. Wir beraten Sie aber gerne am Telefon. Halten Sie bitte immer eine Anschlussnummer bereit, wenn Sie uns anrufen. So können wir Sie möglichst effizient beraten.

# Compliance

Die Stiftung Auffangeinrichtung BVG bewegt sich in einem regulatorisch anspruchsvollen und sensiblen Umfeld. Die gesetzlichen Anforderungen an Institutionen der beruflichen Vorsorge steigen stetig und ethische Themen erhalten in Wirtschaft und Gesellschaft seit einigen Jahren einen höheren Stellenwert.

Oberstes Ziel unserer Geschäftstätigkeit ist vor diesem Hintergrund die Wahrung der Interessen der versicherten und rentenberechtigten Personen im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Gesetze und Vorschriften zu respektieren und einzuhalten, ist für uns selbstverständlich.

Die gesetzlichen Vorgaben setzen wir mit internen Weisungen und Richtlinien um. Alle unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich u.a. arbeitsvertraglich verpflichtet, die Bestimmungen zur Integrität und Loyalität einzuhalten, die Datenschutzbestimmungen zu beachten und der korrekten Abwicklung des Geschäfts oberste Priorität einzuräumen.

# Partnerorganisation

## **Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)**

Auf der Website des BSV finden Sie umfassende Informationen rund um die schweizerischen Sozialversicherungen.

[www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

# Aufsicht

## **Oberaufsichtskommission (OAK)**

Die OAK beaufsichtigt die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (AEIS).

[www.oak-bv.admin.ch](http://www.oak-bv.admin.ch)